

Verordnung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

vom 11. Januar 2023

(in Kraft ab 1. Februar 2023)

7.9.1 V



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	3
Gegenstand	3
Art. 2	3
Verträge mit den Anschlussgemeinden	3
II. ZIVILSCHUTZ.....	3
Art. 3	3
Organisation.....	3
Art. 4	4
Kommando.....	4
Art. 5	4
Aufgaben des Kommandos	4
Art. 6	5
Ernennung.....	5
Art. 7	5
Geschäftsstelle Zivilschutz.....	5
Art. 8	6
Widerhandlungen	6
III. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN	6
Art. 9	6
Organisation.....	6
Art. 10	6
Aufgaben.....	6
Art. 11	7
Verantwortung.....	7



Art. 12	7
Besondere Ausgabenbefugnis.....	7
IV. KOMMUNALE TASK FORCE BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (KTBS)¹	7
Art. 12a¹	7
Aufgebotskompetenz des KTBS	7
V. ENTSCHÄDIGUNGEN	7
Art. 13	7
Entschädigungen	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 14	7
Inkrafttreten	7
Verordnungsänderungen	9



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009, Artikel 10 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 14 des Reglements über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz die folgende

VERORDNUNG ÜBER DEN BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND DEN ZIVILSCHUTZ

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Gegenstand Diese Verordnung regelt im Rahmen des Reglements über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz die Details in den Bereichen:

- a. Zivilschutz;
- b. Regionales Führungsorgan (RFO);
- c. Kommunale Task Force Bevölkerungsschutz (KTBS).¹

Art. 2

Verträge mit den Anschlussgemeinden Die Vorgaben dieser Verordnung werden vertraglich auf die Anschlussgemeinden überbunden.

II. ZIVILSCHUTZ

Art. 3

Organisation ¹ Die Kommission für öffentliche Sicherheit legt die Detailorganisation des Zivilschutzes in einem Organigramm fest.

² Sie beachtet dabei die Vorgaben des Kantons und stimmt die Detailorganisation auf die örtlichen Gegebenheiten ab.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



Art. 4

Kommando

- ¹ Das Zivilschutzkommando führt den Zivilschutz Region Langenthal (ZRL).
- ² Es besteht aus:
 - a. der Zivilschutzkommandantin oder dem Zivilschutzkommandanten;
 - b. den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Zivilschutzkommandantin oder des Zivilschutzkommandanten;
 - c. der Stabschefin oder dem Stabschef;
 - d. den Chefinnen und Chefs der Fachgebiete (Betreuung, Technische Hilfe, Führungsunterstützung und Logistik);
 - e. den Kompaniekommandantinnen und den Kompaniekommandanten;
 - f. der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle Zivilschutz.

Art. 5

Aufgaben des Kommandos

- ¹ Das Zivilschutzkommando:
 - a. ist zuständig für das permanente Überwachen des Soll-Ist-Bestandes, das periodische Melden des Personalbedarfs an die zuständige kantonale Stelle und das Sicherstellen einer mittel- und langfristigen Personal- und Kaderplanung;
 - b. stellt sicher, dass die Schutzdienstpflichtigen die für ihre Funktion notwendigen Ausbildungskurse beim Bund und beim Kanton besuchen können;
 - c. stellt die Planung und Durchführung der erforderlichen Dienstleistungen sicher;
 - d. berät die Behörden fachlich in allen Belangen des Zivilschutzes;
 - e. ist zuständig für das fristgerechte Planen und Eingeben des Budgets und der Investitionen;
 - f. stellt die Umsetzung der von den Behörden oder vom Führungsorgan erhaltenen Aufträge sicher;
 - g. fördert die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und den Vertreterinnen und Vertretern des Zivilschutzes gegen innen und aussen;
 - h. stellt ein Ausbildungs- und Bereitschaftscontrolling sicher;
 - i. stellt die Menge und die Einsatzbereitschaft des für die Erfüllung der Leistungsaufträge benötigten Materials sicher;
 - j. berät und unterstützt die Behörden im Bereich der Steuerung des Schutzraumbaus.



Art. 6

- Ernennung
- ¹ Der Gemeinderat ernennt die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Zivilschutzorganisation und deren bzw. dessen Stellvertretung.¹
 - ² Die Ernennung der Offiziere mit Ausnahme gemäss Absatz 1 hiervor erfolgt durch die Kommission für öffentliche Sicherheit.¹
 - ³ Die Ernennung in die Funktionsstufen des unteren Kaders (Gruppenführer, Rechnungsführer, Feldweibel) obliegt dem Kommando.

Art. 7

- Geschäftsstelle
Zivilschutz
- Die Geschäftsstelle Zivilschutz ist zuständig für:
- a. Erfassung, Rekrutierung und Einteilung der Neupflichtigen sowie Eröffnung der Einteilung;
 - b. Kontrollwesen;
 - c. Administrative Behandlung von Einsprachen zu Dispensationsgesuchen, Beschwerden und Strafverfolgungen;
 - d. Verarbeitung der Mutationen (Zuzug/Wegzug, Umteilung, sanitätsdienstliche Entscheide usw.) und Durchführung der Entlassung;
 - e. Aufgebot der Schutzdienstpflichtigen zu Einsätzen, Kursen und Rapporten gemäss Anweisungen der Zivilschutzkommandantin bzw. des Zivilschutzkommandanten;
 - f. Behandlung von Dienstverschiebungsgesuchen;
 - g. Eintrag der Dienstleistungen und Ernennungen gemäss den Kontrollvorschriften;
 - h. Verteilung und Kontrollführung der Einsatz- und Fachunterlagen;
 - i. Korrespondenzen im Verkehr mit Behörden, Amtsstellen, Ausbildungszentren, anderen Zivilschutzorganisationen und Privaten;
 - j. Rechnungsstellung an die Anschlussgemeinden für die Aufwendungen im Bereich des Zivilschutzes.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



Art. 8

Widerhandlungen

Über das Einleiten eines Strafverfahrens oder das Aussprechen einer Verwarnung gemäss den jeweils geltenden Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) entscheidet die Kommission für öffentliche Sicherheit.

III. REGIONALES FÜHRUNGSORGAN

Art. 9

Organisation

¹ Die Zusammensetzung des RFO richtet sich im Grundsatz nach den kantonalen Vorgaben.

² Das RFO besteht aus:

- a. der Chefin bzw. dem Chef RFO;
- b. der Stabschefin bzw. dem Stabschef RFO;
- c. den Leiterinnen und Leiter der Fachbereiche.

³ Die Geschäftsstelle Zivilschutz führt das Sekretariat des RFO.

Art. 10

Aufgaben

¹ Das RFO trifft die personellen, materiellen und organisatorischen Vorbereitungen für die Führung resp. Führungsunterstützung und für den Einsatz der vorhandenen Ressourcen bzw. die Beantragung von weiteren Mitteln. Es erarbeitet, basierend auf der Lagedarstellung, die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindebehörden und arbeitet dazu eng mit der Einsatzleitung der im Einsatz stehenden Partnerorganisation (operationelle Führung) und der Regierungstatthalterin bzw. dem Regierungstatthalter zusammen, z.B. für die Beantragung von subsidiärer Hilfe.

² Das RFO ist zuständig für die Erarbeitung und die Aktualisierung der Gefahrenanalyse und der Notfallplanungen der Stadt Langenthal nach den Vorgaben der kantonalen Behörden.

³ Das RFO kann den Zivilschutz Region Langenthal (ZRL) im Rahmen des Artikels 12 hiernach anbieten, in Fällen die zeitlich dringlich sind und in welchen das Aufgebot unverzüglich getätigt werden muss, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen.¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



⁴ Nach dem Aufgebot des RFO steht der Entscheid über Aufgebot gemäss Absatz 3 hiervor und Mitteleinsatz des Zivilschutzes dem RFO zu.¹

Art. 11

Verantwortung Die Chefin bzw. der Chef RFO trägt die Gesamtverantwortung für alle Entscheide, die das RFO im Rahmen der von der Stadt Langenthal erhaltenen Kompetenzen trifft.

Art. 12

Besondere Ausgabenbefugnis Das RFO kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben bis Fr. 50'000.00 beschliessen.

IV. KOMMUNALE TASK FORCE BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (KTBS)¹

Art. 12a¹

Aufgebotskompetenz des KTBS Die KTBS kann den Zivilschutz und das RFO unbeschränkt anbieten, in Fällen die das Gemeindegebiet der Stadt Langenthal betreffen und die zeitlich dringlich sind und in welchen das Aufgebot unverzüglich getätigt werden muss, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen.

V. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 13

Entschädigungen ¹ Die Entschädigungen richten sich nach den Bestimmungen der Stadt Langenthal.

² Alle Mitglieder des RFO haben Anspruch auf Spesenvergütungen gemäss den Bestimmungen der Stadt Langenthal.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Februar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Ausführungsbestimmungen zum Reglement für die Bewältigung von ausserordentlichen Lagen in der Gemeinde Langenthal vom 31. August 1996, welche auf diesen Zeitpunkt aufgehoben werden.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



Langenthal, 11. Januar 2023

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner



Verordnungsänderungen

Art. 1 Bst. c	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
Art. 6 Abs. 1 und 2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
Art. 10 Abs. 3 und 4	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
Ziff. IV (neu) KOMMUNALE TASK FORCE BEVÖLKERUNGSSCHUTZ (KTBS)	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
Art. 12a	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024